

# Vereinssatzung

## §1

### Name und Sitz

1. Der am 29.10.2022 gegründete Verein führt den Namen Unapendwa. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55596 Waldböckelheim.
3. Der Sitz des Vereins kann je nach Bedarf und Entwicklung der Aktivitäten verändert werden.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Ziele und Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Aufgabe des Vereins ist es, Einrichtungen für Menschen, insbesondere Frauen und Kinder, in Entwicklungsländern zu unterstützen. Hierbei bezieht sich die Arbeit hauptsächlich auf das Land Tansania und die Stadt Arusha. Ziel dabei ist es, die Lebensbedingungen von Frauen, Kindern und Familien aus hilfsbedürftigen, benachteiligten und sozial schwachen Verhältnissen zu verbessern, den Kreislauf der Armut zu durchbrechen und die Lebensqualität zu verbessern. Auch Menschen mit Beeinträchtigung können durch die Arbeit des Vereins unterstützt werden.  
Dies betrifft vor allem eine Sicherung der Grundbedürfnisse, die Verbesserung in den Bereichen Versorgung, Gesundheit und Bildung, sowie Hilfe zur Selbsthilfe. Wichtig dabei ist dem Verein ein nachhaltiges Konzept. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf sich der Verein auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will. Daneben kann der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im In- und Ausland vornehmen. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkte steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Körperschaften im Ausland haben die beschafften Mittel für der Art nach steuerbegünstigten Zweck zu verwenden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige und ausländische Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Insbesondere:

- i) Die finanzielle Förderung von **bestehenden** sozialen, medizinischen, kulturellen, technischen und landwirtschaftlichen Projekten in Ländern Afrikas.
  - ii) Die finanzielle Förderung von **eigens geplanten** und durchgeführten sozialen, medizinischen, kulturellen, technischen und landwirtschaftlichen Projekten in Ländern Afrikas.
4. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:
- i) Bereitstellung der finanziellen Mittel, die durch Beiträge, Spenden, Erlöse aus Aktionen, Zuschüssen und sonstige Zuwendungen eingenommen werden
  - ii) Vermittlung von Patenschaften
  - iii) Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen
  - iv) Werbung für Freiwilligenarbeit in den Projekten, die durch den Verein unterstützt werden
  - v) Die Planung und Durchführung von Informations- und Spendenveranstaltungen (z.B. mit Seminaren, Informationsveranstaltungen, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Festen oder ähnlichem) im Hinblick auf Förderung von fremden und eigenen sozialen, medizinischen, kulturellen und landwirtschaftlichen Projekten in Ländern Afrikas
  - vi) Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
5. Die Bildung von Rücklagen ist im Rahmen der gemeinnützungsrechtlichen Vorschriften zulässig.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Mitglieder und der Vorstand sind ehrenamtlich für den Verein tätig.
8. Der Vorstand hat nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
9. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
10. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und die Aufnahme durch den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

3. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
4. Jedes Mitglied hat einen vierteljährlichen Beitrag zu entrichten.
5. Der Beitrag ist immer zu Anfang eines Quartals fällig.
6. Mitglieder, welche im Laufe eines Quartals beitreten, zahlen ab dem darauffolgenden Quartal den Mitgliedsbeitrag.
7. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages tritt ab dem darauffolgenden Quartal in Kraft.
8. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftshalbjahres (30.06. oder 31.12.).
9. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
10. Zu unterscheiden gilt es zwischen aktiven und passiven Mitgliedern.
11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

#### §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive als auch passive Mitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, Informationsrecht gegenüber dem Vorstand, sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.
2. Lediglich aktive Mitglieder haben ein Abstimmungsrecht in der Mitgliederversammlung, als auch das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Alle Mitglieder des Vereins (aktive und passive) sind dazu verpflichtet einen vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der vierteljährlichen Beiträge regelt.
4. Eine Treuepflicht gegenüber dem Verein kommt ebenfalls allen Mitgliedern zuteil. Bei Verstößen gegen diese, kann Mitgliedern die Mitgliedschaft am Verein durch den Vorstand gekündigt werden.
5. Alle aktiven Mitglieder nehmen im Sinne der Förderpflicht aktiv am Vereinsleben sowie Vereinsveranstaltungen teil.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Vereins gehören, Auskunft zu erhalten.
7. Aktive Mitglieder können und sollen sich aktiv am Verkauf bzw. Vertrieb der durch die Partnerprojekte hergestellten Produkte beteiligen. Dabei ist eine aktive Beteiligung pro Jahr Pflicht.
8. Alle Mitglieder des Vereins (sowohl aktiv als auch passiv) bekommen einen vom Vorstand festgelegten Rabatt auf die zum Verkauf stehenden Produkten.

## §5 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand (maximal zwei Personen)
3. Beide, die Mitgliederversammlung und der Vorstand, können beschließen, besondere Ausschüsse oder Beiräte zu bilden, die an speziellen Themen arbeiten oder beratend mitwirken. Voraussetzung zur Mitarbeit in Ausschüssen und Beiräten ist eine Mitgliedschaft. Ausschüsse und Beiräte werden mit ihrer Bildung zu Organen des Vereins.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel durch den Vorstand geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung führt folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands
  - b. Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
  - c. Änderung der Satzung
  - d. Festlegung der Richtlinien zur Arbeit des Vereins
  - e. Entgegennahme des Jahresberichts
  - f. Auflösung des Vereins
3. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Nennung der Tagesordnung alle Mitglieder schriftlich ein. Sie tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Einberufene Mitgliedsversammlungen können auch als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-MV) abgehalten werden. Der Ablauf und das technische Verfahren der Online-MV muss die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und deren Unverfälschbarkeit sicherstellen.
8. Über Beschlüsse sowie den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Amtszeit des Vorstands bleibt bis zur Auflösung des Vereins oder zum freiwilligen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestehen. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines Wichtigen Grundes abberufen werden.
3. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende des Vereins haben Alleinvertretungsrecht und können den Verein im Sinne einer Einzelvertretung alleine vertreten, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.
4. Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist und bei der Beschlussfassung zustimmt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Genehmigung schriftlicher Mitgliedsanträge.
7. Bei Vernachlässigung von Vereinspflichten und Handeln, welches sich gegen Vereinsziele richtet, kann der Vorstand Mitglieder aus dem Verein ausschließen.
8. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der Paragraphen 52, 55, 56, 57 und 58 der Abgabenordnung (Siehe auch §2 Abs. 1). Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehend Rechenschaft abzulegen.
9. Der Vorstand beruft nach Bedarf Beisitzer, die den Vorstand beraten.

## §8 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Änderungsanträge sind allen Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit der Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kupanda e.V. zwecks Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

§9  
Inkrafttreten

Die Satzung vom 29.10.2022 wurde am 24.10.2024 im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung überarbeitet. Die 1. Überarbeitete Version der Satzung ist mit dem Tag der Eintragung der Änderung durch das Amtsgericht in Kraft getreten.